

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
17(13)161a



Zentrale Koordinierungs-
und Beratungsstelle für
Opfer von Menschenhandel

**Schriftliche Stellungnahme der Zentralen
Koordinierungs- und Beratungsstelle für Opfer von
Menschenhandel für das öffentliche Fachgespräch des
Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
zum Thema
„Europaratsübereinkommen zur Bekämpfung des
Menschenhandels“**

am 19. März 2012

Özlem Dünder-Özdoğan

Zentrale Koordinierungs- und Beratungsstelle
für Opfer von Menschenhandel - KOBRA
Phoenix e.V.
Postfach 4762
30047 Hannover
Tel: 0511/ 5 90 90 777 o. 0511/ 70 11 517
Fax: 0511/ 70 11 369
E-Mail: oezlem.duender-oezdogan@kobra-beratungsstelle.de
www.kobra-beratungsstelle.de

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äußern uns nachstehend wie folgt, wobei wir uns im Übrigen der ausführlichen Stellungnahme des KOK-Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V. anschließen.

Die Zentrale Koordinierungs- und Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel - KOBRA ist eine spezialisierte Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel in Niedersachsen mit Sitz in Hannover. Der Zuständigkeitsbereich Kobras erstreckt sich auf ganz Niedersachsen. Die Arbeitsbereiche sind nach Koordinierungs- und Beratungstätigkeit aufgeteilt.

Wesentlicher Arbeitsschwerpunkt der Beratungstätigkeit ist es, die Situation der Betroffenen während ihres Aufenthalts in Deutschland durch ihre psychische Stabilisierung, eine sichere Unterbringung sowie eine bedarfsgerechte Unterstützung zu verbessern.

Die Koordinierungstätigkeit hat zum Ziel, die Umsetzung bestehender niedersächsischer aber auch bundesweiter sowie internationaler Regelungen im Umgang mit Betroffenen des Menschenhandels zu fördern. Dies geschieht durch niedersachsenweite Schulungen, Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Institutionen und Behörden, die mit dem Thema Menschenhandel befasst sind, durch die Wahrnehmung der interministeriellen Gremienarbeit sowie durch Runde Tische, an denen Vertreterinnen und Vertreter der operativen Ebene teilnehmen.

Mit der vorliegenden Stellungnahme gehen wir auf einige ausgewählte Schwerpunkte des Fragenkatalogs ein. Unsere Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf Frauen, die Betroffene des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung sind, da unser Mandat Menschenhandel zur Arbeitskraftausbeutung nicht mitumfasst.

Frage 1. Sehen Sie (rechtlich zwingenden) bundesgesetzlichen Änderungsbedarf zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates vom 15. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV 197), insbesondere

a. im Bereich des Aufenthaltsrechts?

b. im Bereich der Versorgung und Alimentierung von Opfern des Menschenhandels?

c. im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts?

d. im Bereich der Durchsetzung von Lohn- und Entschädigungsforderungen?

Falls ja, wo sehen Sie den Nachbesserungsbedarf am dringendsten?

Die Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels bietet eine gute Gelegenheit dafür, zu prüfen, ob die Vorgaben des Übereinkommens im nationalen deutschen Recht erfüllt sind. Vorhandene Lücken können im Rahmen des Ratifikationsverfahrens behoben werden.

a. Änderungsbedarf im Aufenthaltsrecht

Die in der Europaratskonvention aufgeführte Vorschrift, dass die gewährte Unterstützung und Betreuung für das Opfer nicht von dessen Bereitschaft, als Zeuge oder Zeugin aufzutreten, abhängen darf (Artikel 12 Abs. 6), ist von großer und entscheidender Bedeutung. Die Erteilung des Aufenthaltstitels dürfen ebenso wenig wie die Unterstützungsleistungen vom ZeugInnenstatus abhängig gemacht werden.

Die derzeit geltende Rechtslage sieht aber für Betroffene aus Drittstaaten keine von der Aussagebereitschaft unabhängige Möglichkeit vor, einen Aufenthaltstitel und Zugang zu damit verbundene Unterstützungsleistungen zu bekommen.

Wenn die Betroffenen sich nach Ablauf der Ausreisefrist (auch Bedenk- und Stabilisierungsfrist genannt) nicht zur Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden entscheiden, beispielsweise weil sie sich durch die Täter bedroht fühlen oder wegen der psychischen Belastung, oder stellt sich bei polizeilichen Vernehmungen heraus, dass sie nicht über gerichtsverwertbare Informationen verfügen, greift die Ausreisepflicht. Nach geltendem Recht darf dann keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Entscheidet sich die Betroffene von Menschenhandel zur ZeugInnenaussage im Strafverfahren und besteht aus Sicht der Staatsanwaltschaft ein Interesse an der Aussage der Zeugin für den Erfolg des

Verfahrens, dann kann eine Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt nach § 25 Abs. 4 a AufenthG erteilt werden, welches an die Dauer des Strafverfahrens gekoppelt ist.

Viele Frauen leben jahrelang mit diesem Aufenthaltstitel. Dieser berechtigt unter anderem nicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs, was ihnen die Stabilisierung ihrer Situation und psychischen Verfassung erschwert. Auch wenn die Frauen zum Beispiel eine Arbeit haben, haben sie kaum Möglichkeiten einen anderen Aufenthaltstitel nach zum Beispiel § 25 Abs. 3 AufenthG zu erhalten. Diese würde ihnen zunächst einen sicheren Aufenthaltsstatus gewähren und sie auch aus der Opferrolle entlassen.

An dieser Stelle besteht dringender Umsetzungsbedarf der Europaratskonvention in deutsches Recht. Die Erteilung des Aufenthaltstitels und Unterstützungsleistungen müsste unabhängig von der Kooperationsbereitschaft mit den Strafverfolgungsbehörden erfolgen.

Zum Opferschutz gehört auch die Gewährung eines humanitären Aufenthaltstitels über das Prozessende hinaus. Nach Ende des Strafverfahrens können Betroffene einen Aufenthalt nach § 25 Abs. 3 i.V.m. § 60 Abs. 7 AufenthG beantragen, wozu sie eine konkrete Gefährdung für Leib, Leben oder Freiheit darlegen müssen. Der Nachweis einer solchen erheblichen und konkreten Gefährdung im Herkunftsland im Vorfeld bereitet jedoch in der Praxis große Probleme. Für Beratungsstellen ist es kaum möglich, die Situation in den verschiedenen Herkunftsländern einzuschätzen und ihre Einschätzung zu belegen. Für die Polizei stellt es ein großes Problem dar, etwas zu bestätigen, was eventuell passieren könnte, wofür es aber keine konkreten Beweise gibt. Entsprechende Nachweise wären aber für die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erforderlich. Betroffene von Menschenhandel, die im Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen die Täter ausgesagt haben, bringen sich und ihre Familien hierdurch häufig in starke Gefährdung. Denn in den überwiegenden Fällen bewegen sich die AnwerberInnen im Heimatland der Zeuginnen auf freiem Fuß. Auch Betroffene, die nicht ausgesagt haben, sind durch ihr Entkommen gefährdet. Nicht selten werden unmittelbar vor der Hauptverhandlung Sanktionen gegen die Familie, die Kinder oder die Zeuginnen selbst nach ihrer Rückkehr angedroht. Die Zeugin befindet sich so in Vorleistung: Sie macht ihre Aussage ohne Wissen, ob ihr danach der erforderliche Schutz gewährt wird. Darüber hinaus brauchen die Frauen, die sehr an den gesundheitlichen Folgen der sexuellen Ausbeutung leiden, eine Chance für eine ggf. langfristige Therapie und medizinische Behandlung in Deutschland. Es sollte nicht nach dem Prinzip „Die Zeugin hat ihre Schuldigkeit getan, die Zeugin kann gehen“ verfahren werden. Die Frauen nehmen mitunter jahrelange Strafprozesse und ein hohes persönliches Risiko auf sich und verhelfen dabei dem Staat zur Realisierung seines Strafverfolgungsanspruchs.

Für die Zeit nach Abschluss des Strafverfahrens müsste eine Aufenthaltsperspektive aufgrund der in Deutschland erlittenen Straftat und der Folgen geschaffen werden. Insofern besteht hier dringender Handlungsbedarf.

b. Änderungsbedarf im Bereich Versorgung und Alimentierung

Die in der Europaratskonvention aufgeführten Bestimmungen nach Artikel 12 zur Unterstützung und Betreuung der Betroffenen u.a. erforderliche medizinische Versorgung zu gewähren, sind nach derzeitiger Rechtslage in Deutschland nur beschränkt durchsetzbar.

Das geltende deutsche Recht sieht für die Betroffenen keine bedarfsgerechte Unterstützung vor. Dabei sind angemessene Vorkehrungen zum Schutz, zur medizinischen Versorgung und zur psychischen Stabilisierung nicht nur aus humanitären Erwägungen geboten, sondern sie dienen auch einer effektiven Strafverfolgung. Frauen werden Opfer von Menschenhandel, nicht selten begleitet von Vergewaltigungen, Körperverletzungen und Lebensbedrohungen. Die Frauen müssen in der Prostitution unter Bedingungen arbeiten, die der Sklaverei ähneln. Ihr tatsächlicher Verdienst – sofern überhaupt vorhanden – steht in einem absolutem Missverhältnis zu ihren eigentlichen Einnahmen. Die Frauen sind isoliert, beherrschen meist die deutsche Sprache nicht und haben kein soziales Umfeld wie Familie oder Freunde in Deutschland. In dieser meist traumatischen Situation befinden sie sich häufig über einen Zeitraum von mehreren Wochen, wenn nicht Monaten.

In Menschenhandelsverfahren gibt es außer der Aussage der Verletzten fast kein anderes objektives Beweismittel und ohne die sind Verurteilungen kaum zu erreichen. Wenn die Frau als Zeugin vor Gericht gegen die Menschenhändler aussagen soll, ist es wichtig, dass sie in einer möglichst stabilen gesundheitlichen und psychischen Verfassung ist. Die Betroffenen haben jedoch während der Wartezeit auf den Prozess kaum Möglichkeiten, Wege zu finden, um mit dem Erlebten umzugehen. Viele der betroffenen Frauen leiden an körperlichen und psychischen Beschwerden, die meist auf eine Traumatisierung zurückzuführen sind. Betroffene Frauen aus den Drittstaaten und auch viele EU-Bürgerinnen erhalten Alimentierung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. So werden die Kosten der Behandlung von dringend benötigten Psychotherapien und die damit verbundenen Dolmetscherkosten und Fahrtkosten nicht übernommen, da die Situation der Betroffenen nicht als „akuter Notfall“ eingestuft wird. Demzufolge finden Psychotherapien nicht statt. Betroffene brauchen aufgrund ihres oft schlechten Gesundheitszustands (u.a. nach Infektion mit HIV und/oder Hepatitis durch erzwungene, ungeschützte Sexualpraktiken) Zugang zu längerfristiger Therapie und bedarfsgerechter Gesundheitsversorgung.

Darüber hinaus entspricht die Zielsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes insgesamt auch nicht den Bedürfnissen der Betroffenen des Menschenhandels. Betroffenen aus Nigeria und anderen wird in der Regel der Pass bei der Einreise durch die Täter abgenommen. Anträge bei dem Sozialamt wegen der Kosten der Passbeschaffung und Fahrtkosten werden abgelehnt, da die Beschaffung des Passes nicht im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes notwendig sei. Die Kosten werden von der Betroffenen selbst und als Notfallhilfe von Kobra übernommen. Bei Kobra gibt es aber grundsätzlich keine finanziellen Mittel, um finanzielle Notfallhilfe regulär und auf Dauer leisten zu können.

Ferner erhalten die Betroffenen im Rahmen ihrer Alimentierung keine Erstattung der Fahrtkosten für Fahrten in unsere Beratungsstelle. Die Betroffenen erhalten häufig keinen Zugang zu unserem Angebot, wenn nicht von Kobra aus eine Beraterin zu der Betroffenen fährt und deren Fahrtkosten und Fahrtzeiten übernommen werden. In einigen Fällen mussten die Betroffenen diese Kosten aus dem ohnehin geringen so genannten „Taschengeld“ bestreiten. Die Kosten von Übersetzungs- und Dolmetschdiensten für beispielsweise Gespräche mit RechtsanwältInnen werden oftmals nicht gewährt.

Die Europaratskonvention sieht erforderliche Maßnahmen zur Unterstützung der Betroffenen vor, welche auch psychologische Hilfe und Übersetzungs- und Dolmetschleistungen umfassen muss.

Das Asylbewerberleistungsgesetz ist folglich nicht auf die speziellen Bedürfnisse der Betroffenen von Menschenhandel ausgerichtet. Die Frauen haben aber aufgrund der hier erfahrenen Menschenrechtsverletzungen ein Anrecht darauf, sich körperlich und seelisch zu erholen und dafür professionelle Hilfe zu erhalten. Der unkomplizierte Zugang zu umfassender Gesundheitsversorgung muss gewährleistet sein. Im Rahmen der Alimentierung nach dem Herkunftsland zu entscheiden, impliziert unserer Auffassung nach eine weitere Diskriminierung von DrittstaatlerInnen. Die Alimentierung aller Betroffenen sollte deshalb gemäß Sozialgesetzbuch geregelt werden, ohne Unterscheidung nach Nationalität.

Das geltende Recht erfüllt unserer Auffassung nach nicht, die in der Konvention aufgeführten Vorgaben nach Artikel 12 zur Unterstützung der Betroffenen. Demnach ergibt sich aus der Europaratskonvention Änderungsbedarf im Bereich Versorgung und Alimentierung im nationalen Recht.

c. Änderungsbedarf im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts

Nach der Europaratskonvention soll auf die Strafverfolgung der Betroffenen bei Taten, die die Betroffenen unter Zwang begangen haben, abgesehen werden (Artikel 26). Eine verbindliche Vorschrift würde verhindern, dass die Betroffenen erneut zum Opfer gemacht werden, wegen einer Tat auf die sie keinen Einfluss hatten. Der Gesetzentwurf sieht bedauerlicherweise dahingehend keinen Umsetzungsbedarf.

d. Änderungsbedarf im Bereich der Durchsetzung von Lohn- und Entschädigungsforderungen

Das Übereinkommen schreibt weiter vor, dass die Entschädigung der Opfer zu gewährleisten ist (Artikel 15 Abs. 4). Frauen, die Opfer von Menschenadel geworden sind, haben das Recht einen Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) zu stellen. Anspruchsvoraussetzungen sind das Vorliegen einer Straftat und das Vorliegen gesundheitlicher Schädigung als Folge der Gewalttat. Viele der betroffenen Frauen leiden an körperlichen und psychischen Beschwerden, die meist auf eine Traumatisierung zurückzuführen sind. Betroffene von Menschenhandel können den Nachweis, dass die psychische Gesundheitsstörung auf der Tat beruht, häufig nicht bringen.

Ein Problem für die DrittstaatlerInnen ist der rechtmäßige Aufenthalt. Drittstaatsangehörige ohne Aufenthaltsstatus haben keine Möglichkeit auf staatliche Entschädigung nach dem OEG. Erst durch die Bereitschaft im Strafverfahren auszusagen, erhalten sie einen vorübergehenden Aufenthaltsstatus. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass es sehr schwierig ist, Leistungen nach dem OEG zu erhalten. Oft werden die Gründe nicht anerkannt und es wird im Widerspruchsverfahren ein Gutachten von PsychiaterInnen erstellt, die oft keine Erfahrung mit Opfern von Menschenhandel haben, so dass die spezielle Problematik nicht herausgearbeitet werden kann. Darüber hinaus ist generell die Bearbeitungszeit für OEG Anträge sehr lang. Sie dauert mindestens 2 – 3 Jahre. Insofern besteht hier dringender Änderungsbedarf. Vorhandene Lücken des OEG müssen behoben werden.

Frage 3. Wie beurteilen Sie die Entwicklung der Unterstützungsstrukturen für Opfer des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung/zur Arbeitsausbeutung in Deutschland? Wie haben sich die im Kontext der Bekämpfung des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung entwickelten Kooperationsformen zwischen Polizei und Unterstützungseinrichtungen in Deutschland bewährt?

Im August 2008 ist der neue niedersächsische Kooperationserlass für die Zusammenarbeit in Fällen von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung in Kraft getreten (Gem. RdErl. d. MI, d. MS u. d. MJ v. 11.7. 2008). Der Erlass betrifft die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Ausländer- und Leistungsbehörden, Fachberatungsstellen und nun auch der Agenturen für Arbeit und Jugendämter. Der persönliche Anwendungsbereich gegenüber dem Alterlass wurde erweitert. Unter die Definition der Betroffenen fallen nun auch diejenigen Betroffenen, die hinsichtlich ihrer Aussagebereitschaft noch unentschlossen sind oder endgültig nicht bereit oder in der Lage dazu sind. Der Erlass enthält darüber hinaus eine veränderte Zuständigkeit für den polizeilichen Opferschutz. Nun sind nicht mehr die Zeugenschutzdienststelle des Landeskriminalamtes, sondern die am Wohnort der Betroffenen zuständigen Polizeiinspektionen zuständig. Der spezielle Opferschutz, den das Landeskriminalamt für die Betroffenen von Menschenhandel zuvor durchführte, wurde ersetzt durch einen allgemeinen Opferschutz für alle Gewalttaten.

Seitens der Zeugenschutzdienststelle des Landeskriminalamtes fanden Schulungen der zuständigen Personen an allen sechs Polizeidirektionen in Niedersachsen statt, an denen Kobra aktiv beteiligt war. Kobra beteiligte sich mit einem Beitrag über die Tätigkeiten der Beratungsstelle und die Arbeit mit den Betroffenen von Menschenhandel im Land Niedersachsen. Die positiven Auswirkungen dieser Schulungen und Vernetzung bemerken wir bereits in der Zusammenarbeit mit den zuständigen Opferschützern.

Die regelmäßigen Fortbildungen bei der Polizeiakademie Niedersachsen, die Kobra für die Polizei durchführt, wirken sich positiv auf die praktische Zusammenarbeit aus. Die Kooperation mit der Polizei in Niedersachsen hat sich in den letzten Jahren verbessert.

Die Unterstützungsstrukturen sind im Hinblick auf Aufenthaltstitel und Alimentierung in einigen Städten noch problematisch. Da die Betroffenen des Menschenhandels meist in unterschiedlichen Orten gearbeitet haben, aufgegriffen und untergebracht wurden, entstehen erhebliche Probleme bei der Feststellung der für ihre Angelegenheiten zuständigen Behörde. Hinsichtlich der Finanzierung herrscht immer wieder Unklarheit. Die Ausländerbehörden handhaben die Erteilung von Aufenthaltstiteln zum Teil sehr unterschiedlich und nicht voraussehbar. Grundsätzlich ist in

Niedersachsen die Aufgriffskommune für Menschenhandelsopfer zuständig. Häufig weisen die Behörden und Leistungsträger, die Zuständigkeit von sich ab, und im Endeffekt bleibt die Betroffene zunächst eine Zeitlang ohne geklärten Aufenthaltsstatus und ohne finanzielle Unterstützung auf sich und auf uns angewiesen. Die ungeklärte finanzielle Situation erschwert die Unterbringung der Frauen. Teilweise scheint es uns, dass in jedem Einzelfall etwas neu erkämpft werden muss, wo eigentlich Klarheit und einheitliche Praxis herrschen sollten.

Die gerechte und einheitliche Behandlung von Menschenhandelsopfern muss gewährleistet werden.

Frage 5. Art. 14 Abs. 1 Buchstabe a) und b) des Übereinkommens bestimmen, dass dem Opfer ein verlängerbarer Aufenthaltstitel erteilt wird, wenn die zuständige Behörde entweder der Auffassung ist, dass der Aufenthalt des Opfers aufgrund seiner persönlichen Situation (a)) oder für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei den Ermittlungen oder beim Strafverfahren erforderlich ist (b)). Betroffenen aus Nicht-EU-Ländern wird bisher ein Aufenthalt in Deutschland jedoch nach § 25 Abs. 4a Nr. 3 AufenthG nur in Bezug auf Ziff. b) gewährt. Sehen Sie hier zwingenden Änderungsbedarf?

Auf die subjektiven Bedürfnisse der Betroffenen wird nach geltendem deutschem Recht nicht abgestellt. Gem. § 25 Abs. 4 a AufenthG sind nicht das Wohlergehen und die Rechte der Betroffenen, sondern eine erfolgreiche Strafverfolgung entscheidende Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Viele der Betroffenen sind traumatisiert. Bei Vorlage eines fachärztlichen Attests, welches eine Traumatisierung aufgrund von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung bestätigt, sollte die Erteilung eines Aufenthaltstitels selbstverständlich gewährleistet werden.

Frage 7.) Welche Kenntnisse haben Sie darüber, dass es keine bundeseinheitliche Praxis zur finanziellen Unterstützung der Betroffenen von Menschenhandel aus den Mitgliedstaaten der EU gibt und welche Schlüsse ziehen Sie daraus?

In Bezug auf Betroffene aus den EU-Ländern bestehen in der Praxis hinsichtlich der finanziellen Unterstützung und des Aufenthaltsstatus rechtliche Unklarheiten, was dazu führt dass es keine verbindliche und bundesweit einheitliche Vorgehensweise gibt. Insbesondere die Sicherung des Lebensunterhaltes ist nicht klar geregelt. Dies führt dazu, dass unterschiedliche Handhabungen bei der Leistungsvergabe herrschen. Die Betroffenen werden zum Teil nach dem Sozialgesetzbuch-Zweites Buch (SGB II), zum Teil nach dem Sozialgesetzbuch-Zwölftes Buch (SGB XII), zum Teil nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) finanziert. Das ist abhängig von dem Ort, an dem sich die Betroffene befindet und von der Behörde bzw. Sachbearbeiter/in. Es werden zum Teil ähnliche Sachverhalte von zwei Betroffenen innerhalb einer Behörde unterschiedlich beurteilt. In vielen Fällen erhalten die Betroffenen aus den neuen Unionsländern einen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz und nicht nach dem Freizügigkeitsgesetz, welches grundsätzlich vorrangig für UnionsbürgerInnen anzuwenden ist.

Für die Fachberatungsstellen bedeutet die Beantragung und Klärung des Anspruchs auf finanzielle Hilfen für die Betroffenen einen enormen zeitlichen Mehraufwand. Die Frauen selbst verunsichert dies noch zusätzlich und führt zu Existenzängsten.

Hier sind dringend eine rechtliche Klarstellung und ein verbindlicher und einheitlicher Umgang seitens der Behörden notwendig, um eine Ungleichbehandlung der Betroffenen zu vermeiden.

Frage 8. Sehen Sie unabhängig von der jetzt anstehenden Umsetzung der Konvention weiteren Handlungsbedarf zur effektiveren Bekämpfung des Menschenhandels und Stärkung der Opferrechte?

Über die Vorgaben der Europaratskonvention hinaus sind noch weitere Schritte im nationalen Recht erforderlich. Ein von Anfang an garantiertes Zeugnisverweigerungsrecht für BeraterInnen ist

erforderlich, das allen Beteiligten garantiert, dass das von der Betroffenen Anvertraute nur offenbart wird, wenn diese ihre Einwilligung gibt.

Das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht ist ein großes Problem in der Praxis. Für Mitarbeiterinnen in Fachberatungsstellen besteht generell eine gesetzliche Schweigepflicht gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB, aber kein berufliches Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO.

Zu Beginn eines Beratungsgespräches müssen die Beraterinnen die Klientinnen darauf hinweisen, dass sie gegebenenfalls das ihnen Anvertraute vor Gericht aussagen müssen. Dies ist für den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses nicht förderlich. Die Klientin muss aber ihre Geschichte umfassend erzählen, damit u.a keine wichtigen ZeugInneninformationen verloren gehen.

- Sie muss zunächst ggf. eigenes strafbares Verhalten (illegale Einreise, illegale Arbeit) offenbaren.
- Sie muss vorbehaltlos/ auch von Einzelheiten aus ihrer Intimsphäre (Tätigkeit als Prostituierte, Vergewaltigungen) erzählen können.
- Die Klientin muss umfassend über die ihr bekannten TäterInnenkreise und ausgesprochene Drohungen berichten.

Die Beraterin würde mit der Aussage vor Gericht nicht nur sich selbst gefährden, da ihre Person den Täterkreisen auch bekannt wird, sondern auch die Klientin und ihre Familie, wenn sie Informationen preisgibt, die ihr die Klientin anvertraut hat und dies den TäterInnen so bekannt wird. Der Beraterin selbst kann in Deutschland vielleicht noch Schutz angeboten werden, der ausgereisten Klientin und deren Familie im Herkunftsland jedoch nicht. Dies bringt die Beraterin in einen Gewissenskonflikt, den sie nur lösen könnte, indem sie Beratungen regelmäßig an dem Punkt abbricht, an dem die Klientin Tatsachen mitteilt, deren Weitergabe zu eben genannten Gefährdungen führen könnte. Dies hieße aber, dass eine Beratungsarbeit im nötigen Umfang nicht stattfinden kann und die Ziele der Beratung nicht erreicht werden. Darüber hinaus gerät die gesamte Arbeit der Beratungsstelle in Gefahr, da zwischen den Klientinnen häufig Kontakt besteht, so dass der Umstand, dass eine Beraterin im Verfahren einer Zeugin (gegen deren Willen) aussagen musste, sich sofort rumspricht.

Die Erweiterung des § 53 StPO um den Kreis der Mitarbeiterinnen von Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel ist daher zwingend erforderlich.

Verschiedene Artikel der Europaratskonvention beschäftigen sich unter anderem mit der Unterstützung der Betroffenen durch Beratungsstellen (Artikel 12). Deshalb halten wir im Zuge des Ratifikationsverfahrens die Verankerung eines Zeugnisverweigerungsrechtes für BeraterInnen im deutschen Recht für dringend erforderlich.